

Fränkische Monatshefte

für Heimatkunde, Kultur und Kunst

(„Fränkische Heimat“)

10. Jahrgang

Herausgeber: Lorenz Spindler

Geleitet von Dr. Hermann Dollinger

1 9 3 1

Verlag Spindler Nürnberg

Von altem Eherecht und -Brauch

Von
Anton Mailly

Vgl. die Besprechung des Werkes von Anton Mailly „Deutsche Rechtsaltertümer in Sage und Brauchtum“ im vorliegenden Heft.



ine ganz besondere Rolle im Rechtsbegriff früherer Zeiten spielte das Eheleben. Der Mann hatte gewisse Vorrechte gegenüber seiner Ehefrau. Er war gleichsam der Herr im Hause, und es galt für schimpflich, von seiner Frau beleidigt oder gar verprügelt zu werden. Andererseits war es schon im frühen Mittelalter gang und gäbe, daß die Frau von ihrem Manne geschlagen wurde. So gar in der Heldensage heißt es, daß Siegfried Krimhilde tüchtig verprügelte, als sie Brünhilde durch ihre Rede verletzt hatte.

Wurde ein Mann von seiner Ehefrau beschimpft oder geschlagen, so galt er als entehrt. Diese Entehrung war den Marktgenossen so unerträglich, daß sie ihn nicht mehr unter sich dulden konnten und ihm sein Haus zerstörten, was sinnbildlich durch Abtragung des Daches seines Hauses besorgt wurde. Um die große Schmach, die eine Frau ihrem Manne antun konnte, zu rächen, galt als Sühne die Strafe des Eselrittes der Ehefrau. Die Beschuldigte mußte verkehrt auf einem Esel reiten, und dessen Schwanz mit den Händen haltend, von ihrem Ehemann durch das ganze Dorf geführt werden. Der aus dem Orient stammende Rechtsbrauch erlosch als Strafe der Ehefrau im 17. Jahrhundert, blieb aber für andere Vergehen noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten. Einen interessanten Beitrag zur Uebung dieser Frauenstrafe in Darmstadt liefert das Frauensteiner Eselslehen. Noch im 18. Jahrhundert war der Ritt auf einem hölzernen Esel eine Soldatenstrafe.

Im Fürstentum Hechingen, in einigen zu Balingen gehörigen Ortschaften bestand eine besondere Gewohnheit, um Ehezwistigkeiten zu beseitigen. Man bestimmte einen rechtschaffenen älteren Mann, den Datte (Vater), der mit zwei Gehilfen des Nachts vor das Haus des streitenden Ehepaares ging, dort anklopfte und auf die Frage, wer da sei, antwortete: „Der Datte kommt!“ Blieb diese Warnung in der dritten Nacht unbeachtet, so prügelte der Datte mit den zwei vermummten Gehilfen den schuldigen Teil. Als jedoch einmal der Datte mit seinem Eifer zu weit gegangen war, kam es zur Klage, und die Gewohnheit wurde von der Landesregierung ernstlich untersagt. Diese Volksjustiz gegen zänkische Eheleute wurde im Badnischen die Tyrjagd genannt und ähnelte dem Habersfeldtreiben.

In Chroniken und Schwänken findet man oft den Ehemannschlegel erwähnt. So hing an einer Linde zu Mosbach in Bayern ein Schlegel, der nachweislich ur-

sprünglich ein Rechtssymbol war. „Seit Menschengedenken wurde der Schlegel heimlich herabgenommen und vor die Tür des Mannes gelegt oder gehängt, der sich von seiner Frau mißhandeln ließ.“ Zur Ausgleichung der Schande mußte er eine Zechen bezahlen und der Schlegel verschwand dann wieder von seiner Tür; das letztemal soll dies im Jahre 1867 geschehen sein. Dasselbe geschah in Burk bei Dinkelsbühl und in Ruhnhard. Bei den Frauen war es Rechtsbrauch, den Zweikampf zwischen Mann und Frau mit einem Schlegel auszufechten. Diese merkwürdigen Gewohnheiten mit der Ehemannskeule wurden schwankartig bearbeitet und kommen auch in Fastnachtsspielen und Oftermärlein vor. Hans Sachs hat zur „Speckseite“ (Keule) im deutschen Ordenshaus zu Nürnberg den Schwank „Von dem Bauern, der den Pachen holt“ geschrieben; ein ähnlicher Schwank wird zur „Speckseite“ am ehemaligen Rotenturm in Wien erzählt. In England werden ähnliche Bräuche und dazugehörige Volksbelustigungen und Schwänke überliefert.

In Kersbach bei Bamberg war es Gewohnheit, daß ein junger Ehemann, der nach einem Jahre noch keinen Leibeserben hatte, von den Burschen des Dorfes auf eine Stange gesetzt und unter großem Geschrei in den Gemeindeweiler geworfen wurde. Kam er aus dem unfreiwilligen Bade heraus, so hatte er das Recht, einen anderen Mann aus der Menge ins Wasser zu werfen. Das nannte man das Ehemannsbad. Dazu wird erzählt, daß sich einmal ein Markgraf von Bayreuth zufällig dieses Schauspiel angesehen hatte. Der gebadete Ehemann hatte nun die Ehre des zweiten Bades dem Landesherrn zugebacht. Nur mit Mühe gelang es diesem, sich durch eine Geldspende loszukaufen. Darin erkennt man die scherzhafte Behandlung der Strafe des Stürzens in das Wasser. In Sachsen bestand hinwieder die Gewohnheit, daß jeder Mann, dessen Frau niedergekommen war, gleichsam als Prämie, das Recht hatte, sechs Wochen lang Bier zu verzapfen.

Tacitus berichtet, daß bei den alten Deutschen ehebrüchige Frauen mit kurz geschnittenen Haaren und entblößtem Leibe vor der ganzen Verwandtschaft von ihrem Ehemann aus dem Hause gejagt und durch das Dorf gepöbelt wurden. Nach Grimm durfte der Mann die unzüchtige Frau verkaufen, und die Ehebrecherin mußte mit ihrer Kunkel und vier Pfennigen aus dem Hause weichen. In geschichtlichen Sagen wird oft erzählt, daß der Ehemann für seine ehebrecherische Frau die Strafe des eisernen Räfigs bestimmt hat. In England war es unter dem gemeinen Volk Sitte, Frauen auf dem Markte zu verkaufen. Im Jahre 1692 verkaufte bei Nürnberg ein Mann sein Weib an Mörder um 300 Gulden. Auch das Weibertauschen zwischen zwei Ehemännern ist oft vorgekommen.

Wilhelm Redenbacher,

dessen kleine Erzählung „Das Kind unter den jungen Wölfen“ die nächste Seite (mit Bignetten von G. Zum Winkel) bringt, stammt aus dem Altmühltal und lebte von 1800 bis 1876. In seiner Jugend ein Schüler Carl Stöbers, schrieb er nachmals als Pfarrer seine „Volks Erzählungen“, neben denen sein „Lesebuch der Weltgeschichte“ sehr bekannt wurde.



Karl Dauthendey und seine Braut, Frä. Friedrich
Nach einer Aufnahme von Karl Dauthendey, Petersburg 1857

„Eiserner Pfahl“

Ein Beitrag zur Flurnamenskunde des Speessarts

Manchem Speessartfabrer ist wohl gleich mit der Flurname „Eiserner Pfahl“ begegnet. Nicht jeder wird über dessen Bedeutung unterrichtet sein. Was sagt er?

Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert vermögen uns eine Erklärung zu geben, die wir vergeblich nach einem wirklichen Pfahl suchen. In diesen Urkunden finden wir nämlich verschiedentlich eiserne Pfähle als Hoheits- und Grenzzeichen aufgeführt. So liest man in einer Schenkurkunde des Ritters Conrad von Klingenberg aus dem Jahre 1241, da er dem Kloster Himmelthal im Speessart Dorf Wildensee samt Ländereien schenkte: „... bis zu der Stelle, wo ein eiserner Pfahl errichtet ist“. Dieser Pfahl stand sicherem Vermuten nach dort, wo heute die Dorfprozellener Waldmarkung „Eiserner Pfahl“ (im Volksmund: Eiserner Pohl genannt) liegt, gegen das genannte Dorf Wildensee. Derselbe Pfahl ist es auch, den das Stadtprozellener Stadtbuch anno 1443 anführt, wenn es

von dem alten Recht erzählt, daß die Stadtprozellener mit dem Vieh, „bevorab auch zur Eckernigzeit (= Bucheckernzeit) mit den Schweinen im Waldt des Speessarts vom eisernen Pfahl ab suchen dürfen“.

Im Weistum über den „Wildbann der Dreireich“ vom Jahre 1338 ist ebenfalls ein solcher Pfahl aus Eisen als Grenzzeichen vermerkt, der „Isernphahl“. Und das Weistum der „Leut zu der Eiche“ führt auf, „daß dasselbe gericht und zehnte angehet an dem eiserein pfahl“. Von einem „ysern pfahl“ bei „Luffenauer“ (= Lufenau bei Selnhäusen) ist die Rede auch im „Försterweistum des Speßhards“. Merkwürdig ist, daß man damals gerade Pfähle aus Eisen, nicht aus dem überall vorzufindenden Gestein aufstellte. Eine Bezeichnung „Steinerner Pfahl“ ist mir nirgends im Speessart begegnet.

Philipp Janson, Hermesberg

Versteigerungen

Für Ende April zeigt das Kunstauktionshaus C. G. Voerner in Leipzig zwei Auktionen von hervorragendem Interesse an. Als erste eine vollständige Dürersammlung, nämlich das Kupferstichwerk aus dem berühmten Hausmann-Blasius'schen Dürerschlag in Braunschweig, und das Holzschnittwerk einer bekannten deutschen Privatsammlung; es befinden sich darunter neben kost-

baren Stichen die Holzschnittfolgen Dürers: das Marienleben, die große und die kleine Passion in vollständigen Exemplaren kostbarer Probedrucke. Der zweite Auktionskatalog mit dem Titel „Kupferstiche des 15.—18. Jahrhunderts“, enthält eine Fülle seltener früher Graphit aus altem Fürstenbesitz, darunter einen der ganz wenigen Originalkupferstiche von Veit Stoß und vier Blätter des Meisters C. G.

Heimatliteratur

Anton Mailly: Deutsche Rechtsaltertümer in Sage und Brauchtum.

Reinhold-Verlag, Wien, Bd. 19/20 der „Kleinen Historischen Monographien“

Mailly vertritt die Anschauung, daß in den Sagen und alten Bräuchen nur Reste der germanischen Mythologie zu suchen sind, und stellt fest, daß die Mehrzahl der Sagen und Bräuche im Kern uralte Rechtsgewohnheiten und Gebräuche sind. Er beweist dies durch viele Beispiele aus dem gesamten germanischen Sprachgebiet. Die Untersuchungen beziehen sich auf Maße und Symbole, die Grenzmarkung, das Aussehen der Kinder und Toten, der Greise, Todes-, Leibes- und Freiheitsstrafen, Bann und Altrecht, Ehre, Ehre, Gottesurteile, Rechtswahrzeichen usw.

Der Verfasser vermeidet trockenes Aufzählen, ohne den wissenschaftlichen Boden zu verlassen. Der Leser wird zu weiteren vergleichenden Betrachtungen angeregt und bekommt tiefen Einblick in die Geheimnisse der Volksseele. Das Werk ist durch großen klaren Druck sehr übersichtlich

gehalten und mit einer Reihe origineller Holzschnitte von Rose Reinhold versehen. Eine Probe der Gedankengänge des Buches gibt der im vorliegenden Heft enthaltene Aufsatz „Von altem Ehre und Brauch“.

Tobias Feuerlein: Beiträge zur Ortsgeschichte von Markterlbach. Selbstverlag des Verfassers. Markterlbach 1930.

In anerkennenswerter Weise hat sich der Verfasser bemüht, ein Heimatbuch von Markterlbach zu schaffen. In den ersten Kapiteln über die Ortsgeschichte in der vorgeschichtlichen und Frankenzzeit läßt sich zwar manches gegen seine Ausführungen sagen, die teilweise sich auf die Slaventheorie stützen. Es sind dies aber auch die schwierigsten Abschnitte. Die folgenden Kapitel fußen auf fleißigem Quellenstudium und bringen viel Wissenswertes über die Geschichte des Ortes, über die Kirche und andere Bauwerke. Sehr wertvoll sind die Abschnitte Volks Sage und Volksglaube und über die eingepfarrten Orte. Gunt